

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG ZUSÄTZLICHER GEFAHREN ZUR SACHVERSICHERUNG (AECB)

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) der Tiroler Landesversicherung V.a.G. Anwendung.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel 2	Nicht versicherte Schäden
Artikel 3	Versicherte Sachen und Kosten
Artikel 4	Nicht versicherte Sachen
Artikel 5	Örtliche Geltung der Versicherung
Artikel 6	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall
Artikel 7	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
Artikel 8	Versicherungswert
Artikel 9	Entschädigung
Artikel 10	Unterversicherung
Artikel 11	Entschädigungsgrenzen; Selbstbeteiligungen
Artikel 12	Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung
Artikel 13	Sachverständigenverfahren
Artikel 14	Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall

Artikel 1

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren

Jede der nachfolgenden Gefahren oder Gefahrengruppen (1.1.-1.9.) ist nur versichert, wenn dies vereinbart und in der Polizze dokumentiert ist:

 - 1.1 Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung
 - 1.1.1 Innere Unruhen

Als Innere Unruhe gilt, wenn Teile des Volkes, die zahlenmäßig nicht als unerheblich zu gelten haben, in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.
 - 1.1.2 Böswillige Beschädigung

Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen.

Mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden erstreckt sich die Versicherung nicht auf Schäden durch Beraubung, Einbruchdiebstahl oder Vandalismus im Zuge eines Einbruchdiebstahls.

Die Versicherung erstreckt sich weiters nicht auf Schäden, die verursacht werden von

 - dem Versicherungsnehmer selbst oder
 - Betriebsangehörigen oder
 - fremden im Betrieb tätigen Personen oder
 - Bewohnern oder Mietern der versicherten Gebäude.
 - 1.1.3 Streik, Aussperrung

Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Als Aussperrung gilt die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl

von Arbeitnehmern.

Versichert sind Schäden durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung.

Nicht versichert sind:

- Schäden an Sachen der Betriebsangehörigen.

1.2 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle

1.2.1 Fahrzeuganprall

Als Schaden durch Fahrzeuganprall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge.

Nicht versichert sind:

- Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmern betrieben werden;
- Schäden an Fahrzeugen;
- Schäden an Wegen, Straßen und Brücken;

1.2.2 Rauch

Als Rauchschaaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch-, Trockenanlagen oder sonstigen Erhitzungsanlagen austritt.

Nicht versichert sind:

- Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

1.2.3 Überschalldruckwelle

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

1.3 Sprinkler-Leckage

Versichert sind Schäden durch bestimmungswidriges Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus am Versicherungsort installierten Löschanlagen (Sprinkler- oder Schaumlöschanlagen).

Zur Löschanlage gehören Wasserbezugsstellen, Wasserversorgung, Alarmventile, Sprinklerrohrnetz und Sprinklerdüsen samt zugehörigen Armaturen, die ausschließlich dem Betrieb der Löschanlage dienen.

Nicht versichert sind Schäden

- an der Löschanlage selbst;
- anlässlich von Druckproben und der Durchführung von Revisions-, Kontroll- und Wartungsarbeiten;
- infolge Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Löschanlage;
- Weiters nicht versichert sind Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung.

1.4 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes

- durch Witterungsniederschläge,
- durch Kanalarückstau infolge von Witterungsniederschlägen,
- durch Ausuferung von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern;

Nicht versichert sind

- Schäden durch vorhersehbare Überschwemmungen. Überschwemmungen gelten als vorhersehbar, wenn sie im langjährigen Mittel häufiger als einmal in zehn Jahren auftreten.

Fragen zu Vertrag, Schaden, Zahlung?

TIROLER Kundenservice
Tel. 050 30 8000
service@tiroler.at

TIROLER VERSICHERUNG V.a.G.
Wilhelm-Greil-Straße 10
A-6020 Innsbruck

Tel. 0512-5313-0
Fax 0512 5313-1299
mail@tiroler.at | www.tiroler.at

Landesgericht Innsbruck
FN 32927 Y
ATU 317 26 905

- Schäden, die ausschließlich durch das Ansteigen des Grundwasserspiegels verursacht werden.
- 1.5 Vermurung
Vermurung entsteht durch eine Massenbewegung von Erdreich, Wasser, Schlamm und anderen Bestandteilen, die durch naturbedingte Wassereinwirkung ausgelöst wird.
- 1.6 Erdbeben
Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
Erdbeben wird unterstellt, wenn die seismische Intensität am Schadenort mindestens der Stufe 6 der Europäischen Makroseismischen Skala 1992 (EMS-92) basierend auf Mercalli-Sieberg entspricht. Dies ist dann gegeben, wenn in der Umgebung des Versicherungsortes an Gebäuden in einwandfreiem Zustand Schäden durch Erdbeben entstanden sind.
- 1.7 Lawinen und Lawinenluftdruck
Lawinen sind an Berghängen abgehende Schnee- oder Eismassen.
Lawinenluftdruck ist die von einer abgehenden Lawine verursachte Druckwelle.
- 1.8 Erdsenkung
Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
Schäden durch bergmännische Tätigkeiten sind nicht versichert.
- 1.9 Unbenannte Gefahren
- 1.9.1 Als unbenannte Gefahren gelten Gefahren, die plötzlich und unvorhergesehen auf versicherte Sachen einwirken.
Als unbenannte Gefahren gelten keinesfalls jene Gefahren oder Schäden, die
- nach den Bestimmungen der Punkte 1.1 - 1.8 dieses Artikels oder
 - durch eine andere Versicherung nach den Allgemeinen Bedingungen für die einzelnen Sachversicherungs-Sparten, auf die die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung finden
- versichert werden können. Maßgeblich sind dabei die Musterbedingungen des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO).
- 1.9.2 Nicht versichert sind Schäden
- 1.9.2.1 durch Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug, Erpressung oder einfachen Diebstahl (auch Ladendiebstahl);
- 1.9.2.2 durch Verluste, die erst bei einer Bestandskontrolle festgestellt werden, Inventurdifferenzen oder sonstige ungeklärte Verluste;
- 1.9.2.3 an im Freien oder in offenen Gebäuden befindlichen beweglichen Sachen;
- 1.9.2.3.1 durch Witterungs- oder sonstige Umwelteinflüsse oder Umweltstörungen;
- 1.9.2.3.2 durch Diebstahl;
- 1.9.2.4 durch Be- oder Verarbeitung jeder Art an Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Be- oder Verarbeitung sind; dazu gehören z. B. auch Wartung, Reparatur, Umrüstung, Instandsetzung, Bau- und Montagetätigkeiten;
- 1.9.2.5 an Gebäuden, Gebäudeteilen einschließlich Hof-, Straßen- oder Gehsteigbefestigungen durch Senken, Reißen, Schrumpfen oder Dehnen;
- 1.9.2.6 durch Kontamination (z. B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Beaufschlagung und dergleichen);
- 1.9.2.7 durch Verseuchung, Verderb, Verfall, Tiere, Pflanzen, Pilze oder Mikroorganismen aller Art;
- 1.9.2.8 durch klimatische Temperaturschwankungen, Trockenheit
- oder Feuchtigkeit;
- 1.9.2.9 durch Gewichtsverlust, Substanzverlust, Verfärbung, Veränderung von Geschmack, Farbe, Struktur oder Aussehen;
- 1.9.2.10 durch dauernde Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art, durch Alterung, Abnützung oder Verschleiß oder durch Korrosion, Oxydation, Rost, Erosion, Ablagerungen aller Art;
- 1.9.2.11 durch Ausfall der Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, sonstigen Energie- oder Treibstoffversorgung;
- 1.9.2.12 durch Ausfall oder unzureichende Funktion von Klima-, Kühl- oder Heizungssystemen sowie von Mess-, Regel-, Sicherheits- und Steuerungsanlagen;
- 1.9.2.13 durch Ausfall von EDV-Anlagen sowie durch Ausfall, Verlust, Manipulation oder Änderung gespeicherter Daten und Informationen einschließlich Computerviren, ohne gleichzeitige Zerstörung oder Beschädigung des Datenträgermaterials;
- Zu den Punkten 1.9.2.5 bis 1.9.2.13 gilt: Solche Schäden sind jedoch dann versichert, wenn sie als unvermeidliche Folge eines ansonsten gemäß Punkt 1.9.1 versicherten Schadenereignisses eintreten.
- 1.9.2.14 durch Beschlagnahme, Enteignung oder Verfügung von Hoher Hand;
- 1.9.2.15 durch Genmanipulationen, Genmutationen oder andere Genveränderungen.
- 1.9.3 Gegen unbenannte Gefahren nicht versicherte Sachen:
- 1.9.3.1 Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen;
- 1.9.3.2 Pflanzen und Tiere;
- 1.9.3.3 Straßen, Wege, Tunnel, Brücken, Dämme, Docks, Hafenbecken, Kaimauern, Pipelines, Brunnen, Becken, Kanäle, Deponien, Bohrungen;
- 1.9.3.4 Schwimmende Anlagen (Off-shore-Anlagen) und darauf befindliche Sachen;
- 1.9.3.5 Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Wertpapiere, Gegenstände von historischem oder künstlerischem Wert;
- 1.9.3.6 Datenträger aller Art mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, Reproduktionshilfsmittel, Urkunden, Muster, Prototypen und dergleichen;
- 1.9.3.7 Sachen auf dem Transport;
- 1.9.3.8 Sachen, die sich in Bau (Bauleistungen) oder in Montage (Montageobjekte) befinden;
- 1.9.3.9 Automaten mit Geldeinwurf, Geldwechsler und Geldausgabautomaten samt Inhalt.
2. Versicherte Schäden
Versichert sind Sachschäden, die
- 2.1 durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr an versicherten Sachen am Versicherungsort eintreten (Schadenereignis);
- 2.2 als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses an versicherten Sachen eintreten (ausgenommen Schadenereignisse gemäß Punkt 1.9, siehe jedoch Anmerkung nach Punkt 1.9.2.13);
- 2.3 durch Abhandenkommen von versicherten Sachen bei einem Schadenereignis eintreten (ausgenommen Punkt 1.1.2 böswillige Beschädigung).

Artikel 2

Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind:

1. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
 - 1.1 Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung,

einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;

- 1.2 Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
 - 1.3 allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 1.1 bis 1.2) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
 - 1.4 Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung;
 - 1.5 Brand, Explosion und Flugzeugabsturz, ausgenommen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen (gemäß Artikel 1, Punkt 1.1.1) sowie Erdbeben (gemäß Artikel 1, Punkt 1.6), sofern die Versicherung dieser beiden Gefahren ausdrücklich vereinbart ist.
2. Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass der Schaden mit den in den Punkten 1.1 bis 1.5 genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

Anmerkung: bei Anwendung dieser Bedingungen außerhalb Österreichs (z. B. für internationale Programme) ist auf bestimmte, regional übliche oder erforderliche absolute Ausschlüsse Rücksicht zu nehmen, z. B. Erdbebenschäden in USA, Catnat in Frankreich, Terrorismus in Nordirland, Überschwemmung in Holland, etc.

Artikel 3

Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen
- 1.1 Versichert sind die in der Police bezeichneten Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet wurden.
- 1.2 Fremde Sachen sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung, und nur soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann, versichert.
Bei der Versicherung fremder Sachen ist für den Versicherungswert das Interesse des Eigentümers maßgebend, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Versicherte Kosten
- 2.1 Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte.
Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.
- 2.2 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:
 - 2.2.1 Feuerlöschkosten, das sind Kosten für die Brandbekämpfung, ausgenommen Kosten gemäß Punkt 2.3
 - 2.2.2 Bewegungs- und Schutzkosten, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.
 - 2.2.3 Abbruch- und Aufräumkosten, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle. Darunter fallen nicht Entsorgungskosten nach Punkt 2.2.4.
 - 2.2.4 Entsorgungskosten, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung von Schaden betroffener

versicherter Sachen.

- 2.3 Nicht versichert sind:
 - 2.3.1 Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.
 - 2.3.2 Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

Artikel 4

Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

1. Gebäude, die nicht bezugsfertig sind und die in diesen Gebäuden befindlichen, beweglichen Sachen;
2. Bauleistungen und Hilfsbauten;
3. Sachen, die sich in Bau oder in Montage befinden;
4. Sachen auf dem Transport;
5. behördlich zugelassene Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge;
6. bewegliche Sachen im Freien für die Gefahren Überschwemmung, Vermurung, Lawinen und Lawinenluftdruck.

Artikel 5

Örtliche Geltung der Versicherung

Bewegliche Sachen sind nur an dem in der Police bezeichneten Versicherungsort versichert. Werden sie von dort entfernt, ruht der Versicherungsschutz. Erfolgt die Entfernung auf Dauer, erlischt für diese Sachen der Versicherungsvertrag.

Artikel 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen ordnungsgemäß instand zu halten.
2. Für Sprinkler- und Schaumlöschanlagen sind geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.
3. Abflussleitungen auf dem Versicherungsort sind frei zu halten und bei Überflutungsgefährdeten Räumen sind Rückstauklappen anzubringen.
4. In Räumen unter Erdniveau aufbewahrte Sachen sind mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern.
Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.
5. Die Stilllegung eines Betriebes, auch Teilbetriebes, und die dauernde Nichtbenutzung eines Gebäudes stellen eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im Sinne des Artikel 2 ABS dar.

Artikel 7

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Schadenminderungspflicht
- 1.1 Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden
 - für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen;
 - dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.
- 1.2 Bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet werden.
2. Schadenmeldungspflicht
Jeder Schaden ist unverzüglich dem Versicherer zu melden. Für Schäden aufgrund von böswilliger Beschädigung und Fahrzeuganprall, sowie beim Abhandenkommen von Sachen

ist auch eine Anzeige bei der Sicherheitsbehörde erforderlich. In dieser Anzeige sind insbesondere alle abhandengekommenen Sachen anzugeben.

3. Schadenaufklärungspflicht
- 3.1 Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
- 3.2 Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
- 3.3 Bei Gebäudeschäden ist dem Versicherer auf Verlangen ein beglaubigter Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tag des Schadenereignisses vorzulegen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
- 3.4 Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zweck der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.
4. Leistungsfreiheit
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 8 Versicherungswert

1. Spezielle Bestimmungen zum Versicherungswert
- 1.1 Als Versicherungswert von Gebäuden kann vereinbart werden:
 - 1.1.1 der Neuwert.
Als Neuwert eines Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung einschließlich der Planungs- und Konstruktionskosten;
 - 1.1.2 der Zeitwert.
Der Zeitwert eines Gebäudes wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand des Gebäudes, insbesondere seines Alters und seiner Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt;
 - 1.1.3 der Verkehrswert.
Der Verkehrswert eines Gebäudes ist der erzielbare Verkaufspreis, wobei der Wert des Grundstückes außer Ansatz bleibt.
- 1.2 Als Versicherungswert von Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtungen kann vereinbart werden:
 - 1.2.1 der Neuwert.
Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte;
 - 1.2.2 der Zeitwert.
Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt;
 - 1.2.3 der Verkehrswert.
Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache.
- 1.3 Als Versicherungswert von Waren und Vorräten gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte.
Ist bei Waren und Vorräten der erzielbare Verkaufspreis niedriger als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so gilt dieser als Versicherungswert.
- 1.4 Als Versicherungswert gelten bei

- Geld und Geldeswerten der Nennwert,
 - Sparbüchern ohne Losungswort der Betrag des Guthabens,
 - Sparbüchern mit Losungswort die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens,
 - Wertpapieren mit amtlichem Kurs die jeweils letzte amtliche Notierung,
 - sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.
- 1.5 Als Versicherungswert von Datenträgern mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, Reproduktionshilfsmitteln, Urkunden, Mustern, Prototypen und dergleichen gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
 - 1.6 Als Versicherungswert behördlich zugelassener Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge gilt der Verkehrswert.
 - 1.7 Als Versicherungswert sonstiger, in den Punkten 1.2 bis 1.6 nicht genannter beweglicher Sachen gilt der Verkehrswert.
 2. Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungswert
 - 2.1 Unabhängig von den Bestimmungen der Punkte 1.1 bis 1.7 gilt als Versicherungswert jedenfalls der Verkehrswert:
 - 2.1.1 bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im allgemeinen zu keiner Entwertung führt;
 - 2.1.2 bei beweglichen Sachen, die gewerbsmäßig verliehen werden, z. B. Leihbücher, Leihvideobänder, Leihmaschinen und Leihgeräte.
 - 2.2 Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

Artikel 9 Entschädigung

1. Für Gebäude, Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen (Artikel 8, Punkte 1.1 und 1.2):
 - 1.1 Ist die Versicherung zum Neuwert gemäß Artikel 8 vereinbart,
 - 1.1.1 wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
 - 1.1.2 werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
 - 1.1.3 War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als 40% des Neuwertes, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.
 - 1.1.4 War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses dauernd entwertet, wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.
Ein Gebäude ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn es zum Abbruch bestimmt oder allgemein oder für seinen Betriebszweck nicht mehr verwendbar ist.
Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen sind insbesondere dann dauernd entwertet, wenn sie dauernd aus dem Betrieb ausgeschieden oder allgemein oder für ihren Betriebszweck nicht mehr verwendbar sind.
 - 1.2 Ist die Versicherung zum Zeitwert gemäß Artikel 8 vereinbart,
 - 1.2.1 wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
 - 1.2.2 werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, gekürzt im Verhältnis Zeitwert zu Neuwert, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
 - 1.2.3 War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses dauernd entwertet (Punkt 1.1.4), wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.

- 1.3 Ist die Versicherung zum Verkehrswert gemäß Artikel 8 vereinbart,
- 1.3.1 wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
- 1.3.2 werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, gekürzt im Verhältnis Verkehrswert zu Neuwert, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
2. Für Waren und Vorräte (Artikel 8, Punkt 1.3)
- 2.1 wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
- 2.2 werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
- 2.3 War der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses niedriger als die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, wird höchstens dieser niedrigere Wert ersetzt.
3. Für Geld und Geldeswerte, Sparbücher und Wertpapiere (Artikel 8, Punkt 1.4) werden die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
4. Für Datenträger und dergleichen (Artikel 8, Punkt 1.5) werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ersetzt, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb von zwei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.
5. Für Fahrzeuge und sonstige bewegliche Sachen (Artikel 8, Punkte 1.6, 1.7 und 2.1)
- 5.1 wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
- 5.2 werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.
6. Für versicherte Kosten (Artikel 3, Punkt 2) werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.
7. Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung
- 7.1 Wird durch die Reparatur einer Sache ihr Versicherungswert gegenüber ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses erhöht, werden die Reparaturkosten um den Betrag der Werterhöhung gekürzt.
- 7.2 Der Wert verbliebener Reste wird jedenfalls angerechnet; behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.
- 7.3 Für abhandengekommene und später wiederherbeigeschaffte Sachen gilt vereinbart:
- 7.3.1 Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.
- 7.3.2 Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wiederherbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.
- 7.4 Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

- 7.5 Für unwesentliche Veränderungen der versicherten Sachen, die deren Gebrauchswert nicht beeinträchtigen, wird keine Entschädigung geleistet.

Artikel 10

Unterversicherung

Gemäß Artikel 9 ermittelte Entschädigungen werden bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS gekürzt; dies gilt nicht, wenn Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist.

Artikel 11

Entschädigungsgrenzen; Selbstbeteiligungen

1. Ist eine Höchstentschädigung vereinbart, so gilt diese Höchstentschädigung abweichend von Artikel 8, Absatz 1 ABS als Grenze für die Ersatzleistung einschließlich Kostenzahlungen.
2. Die gemäß Artikel 9 ermittelten Entschädigungen werden je Schadenereignis um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt (nach Berücksichtigung der Unterversicherung).
3. Alle Schadenereignisse, die aus ein und derselben Ursache im zeitlichen Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden eintreten, gelten im Sinne der Bestimmungen der Punkte 1 und 2 als ein Schadenereignis.

Artikel 12

Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung, Wiederbeschaffung;

1. Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:
 - 1.1 Bei Gebäuden
 - 1.1.1 bei Zerstörung auf Ersatz des Zeitwertes, höchstens jedoch des Verkehrswertes;
 - 1.1.2 bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens, höchstens jedoch des Verkehrswertschadens.
 - 1.2 Bei Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtungen
 - 1.2.1 bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes;
 - 1.2.2 bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.
 - 1.3 Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.
Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Verkehrswert zum Neuwert.
2. Den Anspruch auf den die Zahlung gemäß Punkt 1 übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 2.1 es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird.
Sachen, die vor dem Eintritt des Schadenereignisses bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt waren, oder sich in Herstellung befanden, gelten nicht als wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft;
 - 2.2 die Wiederherstellung eines Gebäudes erfolgt an der bisherigen Stelle. Ist die Wiederherstellung an dieser Stelle behördlich verboten, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs;
 - 2.3 die wiederhergestellten bzw. wiederbeschafften Sachen dienen dem gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck;
 - 2.4 die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt innerhalb von drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses.

Artikel 13

Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

1. Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss auch den

Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses sowie den Wert der Reste enthalten.

2. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Versicherungswertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen, erfolgen.

Artikel 14

Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall

1. Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Versicherungssumme nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.